

Satzung
über die
Stiftung „Das Brasche Lehen“

Präambel

Das Brasche Lehen geht zurück auf den Willen des 1533 verstorbenen Ratsherrn Hinrich Brasche. Nach dem Tode der Ehefrau des Ratsherrn Brasche haben die drei nächsten Verwandten in einer Urkunde die Verwaltung und die Verwendung des hinterlassenen Vermögens im Sinne des Verstorbenen festgelegt.

Die Verwaltung wurde je drei Mitgliedern der Geschlechter Bickwedel, Eitzen und Lehmann und nach deren Aussterben dem Rat der Stadt Uelzen übertragen.

Als Zweck wurde die Unterstützung von Armen allgemein und die Unterstützung von Familienmitgliedern für Studienzwecke oder für die Aussteuer „sofern sie diese Almosen begehren und notwendig sein werden“ formuliert.

Da die Unterstützung Hilfsbedürftiger eine Aufgabe der öffentlichen Wohlfahrtspflege wurde, wurde im Jahre 1954 der Stiftungszweck ausschließlich im Gewähren von Unterstützungen, insbesondere von Stipendien an Nachkommen der Familie des Stifters, angesehen. In einer Verwaltungsanordnung aus dem Jahre 1880 war festgelegt worden, dass die Erträge des Vermögens zu 3/5 für Armenzwecke und zu 2/5 für Familienunterstützung zu verwenden waren. Da die Erträge also nach dem Willen des Stifters nur Familienmitglieder zugute kommen sollten, wurde es im Jahre 1954 als richtig angesehen, aus dem für allgemeine Armenzwecke gedachten Teil Stipendien auch an Personen zu gewähren, die nicht zu den Nachkommen der Familie des Stifters gehören, da die Stadt Uelzen als Trägerin der Wohlfahrtspflege keinen Anspruch auf die erwähnten 3/5 der Erträge erhob.

Lt. Satzung der Stadt Uelzen vom 01.12.1954, genehmigt vom Landkreis Uelzen am 28. Dezember 1954, veröffentlicht in der Ausgabe der Allgemeinen Zeitung der Lüneburger Heide vom 31.12.1954, wurde die unselbständige Stiftung „Das Brasche Lehen“ als zweckgebundenes Sondervermögen der Stadt Uelzen eingerichtet, das vom Rat der Stadt Uelzen verwaltet und vertreten wurde.

Die Stiftung diene danach ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 14.12.1953, und zwar sollten

1. 2/5 der jährlichen Überschüsse der Erträge über die Ausgaben zur Unterstützung, insbesondere durch Gewähren von Stipendien an bedürftige Nachkommen der Familie des Stifters Hinrich Brasche und
2. 3/5 der jährlichen Überschüsse der Erträge über die Ausgaben sowie jährlich nach Ziffer 1 nicht verwendete Beträge zur Förderung der Studienhilfe und zur Gewährung von Stipendien an sonstige bedürftige Einwohner der Stadt Uelzen nach dem Ermessen des Rates und der Stadt Uelzen verwendet werden.

Satzung

Der Rat der Stadt Uelzen hat gem. § 40 Abs. 1 Ziffer 16 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07.10.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 462) folgende Neufassung der Satzung über die Stiftung „Das Braschen Lehen“ vom 17.06.2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 19/2008, Seite 100) in seiner Sitzung am 13.12.2010 beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Das Brasche Lehen“.

Sie ist eine rechtlich unselbständige (kommunale) Stiftung nach § 107 der Niedersächsischen Gemeindeordnung. Sitz der Stiftung ist Uelzen, Rathaus, Herzogenplatz 2.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Aufgabe der Stiftung ist die Förderung sozialer Projekte für die Allgemeinheit sowie sozialer Einrichtungen in der Stadt Uelzen.

(2) Aufgabe der Stiftung ist auch die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 und 7 Abgabenordnung).

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen, allgemeine Entwicklung

(1) Das Brasche Lehen ist eine unselbständige Stiftung, die entsprechend § 107 der Niedersächsischen Gemeindeordnung von der Stadt Uelzen verwaltet wird.

Das Vermögen des Brasche Lehens zu Uelzen besteht aus folgenden nicht veräußerbaren unbebauten und bebauten Grundstücken in der angegebenen Größe bzw. Lage:

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe qm
Ahornweg 31	Gr. Liedern	1	247/88	1.117
Bartholomäiwiesen	Uelzen	8	144/1	11.701
Beim Steinkreuz	Uelzen	8	145/4	133
Beim Steinkreuz	Uelzen	8	145/5	14
Heckenrosenweg 10	Westerweyhe	3	43/26	1.287
Heckenrosenweg 11	Westerweyhe	3	43/33	1.149
Heckenrosenweg 12	Westerweyhe	3	43/212	665
Heckenrosenweg 12 a	Westerweyhe	3	43/213	600
Heckenrosenweg 12 a	Westerweyhe	3	43/214	44
Heckenrosenweg 14	Westerweyhe	3	43/34	1.308
Heckenrosenweg 14	Westerweyhe	3	43/275	64
Heckenrosenweg 7	Westerweyhe	3	43/27	1.221
Heckenrosenweg 9	Westerweyhe	3	43/30	1.209
Holunderweg 4	Westerweyhe	3	42/100	911
Holunderweg 5	Westerweyhe	3	42/101	742
Holunderweg 6	Westerweyhe	3	42/102	741
Im Böh	Uelzen	5	29/19	5.335
Im Böh	Uelzen	5	29/20	4.855
Im Böh - Wiese	Uelzen	5	14/4	18.101
Im Hülsen, Kleingartenanlage	Uelzen	20	3/242	5.989
Im Hülsen, Kleingartenanlage	Uelzen	20	3/244	9.519
Im Hülsen, Kleingartenanlage	Uelzen	20	3/155	31.909
Im kalten Bock, Grünanlage	Westerweyhe	3	43/125	11.196
Im kalten Bock, Weg	Westerweyhe	3	43/126	38
Im Redder, Kleingartenanlage	Uelzen	20	1/21	15.119
Kastanienweg 1	Westerweyhe	3	43/43	1.440
Kastanienweg 10	Westerweyhe	3	43/32	1.157
Kastanienweg 2	Westerweyhe	3	43/42	1.447
Kastanienweg 3	Westerweyhe	3	43/41	1.468
Kastanienweg 4	Westerweyhe	3	43/40	1.468
Kastanienweg 5	Westerweyhe	3	43/39	1.239
Kastanienweg 6	Westerweyhe	3	43/38	1.233
Kastanienweg 7 - Meuschke	Westerweyhe	3	43/37	1.231
Kastanienweg 7 - Rückstein	Westerweyhe	3	43/36	1.233
Kastanienweg 9	Westerweyhe	3	43/35	1.223
Luisenstraße 29	Uelzen	17	348/34	615
Stadtberg, Westerweyhe	Westerweyhe	2	124/30	4.600
Theodor-Kaufmann-Weg 1	Uelzen	19	4/395	908
Theodor-Kaufmann-Weg 2	Uelzen	19	4/403	796
Theodor-Kaufmann-Weg 4	Uelzen	19	4/342	498
Theodor-Kaufmann-Weg 8	Uelzen	19	4/346	531
Waldweg 10	Westerweyhe	3	43/29	1.294
Waldweg 8	Westerweyhe	3	43/28	1.314
Summe:				148.662

(2) Grundstücksflächen, für die nach jeweils geltendem Recht eine Enteignung, Umlegung oder Grenzregelung zulässig ist, dürfen ohne Durchführung der förmlichen Verfahren nach entsprechendem Beschluss des Rates der Stadt Uelzen mit anderen Grundstücksflächen in mindestens gleicher Größe, gleichem Wert und gleicher Rentabilität getauscht werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Der Grundsatz der Bestandserhaltung ist zu beachten.

(3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind. Die Annahme einer Zustiftung kann von der Stadt Uelzen aus wichtigem Grunde verweigert werden.

(4) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 58 Nr. 7 der Abgabenordnung) gebildet werden. Die in die freie Rücklage eingestellten Beträge gehören zum Stiftungsvermögen.

(5) Aus Erträgen der Stiftung angesammelte liquide Mittel sind im Sinne der §§ 2 und 5 dieser Satzung zu verwenden.

§ 5 Verwendung der Mittel

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet die Stiftung die Erträge des Stiftungsvermögens und die dazu bestimmten Zuwendungen (Spenden). Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und zur Bestreitung von Verwaltungskosten verwendet werden. Aus den Erträgen des Vermögens sollen laufende Ausgaben für die Verwaltung des Vermögens bis zur Höhe von 20 v.H. der jährlichen *Stiftungs*-Aufwendungen bestritten werden.

(2) Die Stiftung kann bedürftige Nachkommen der Familie des Stifters, Hinrich Brasche, unterstützen, insbesondere durch Gewährung von Stipendien (§ 58 Nr. 5 Abgabenordnung).

(3) Die Stiftungszwecke werden auch verwirklicht durch die selbstlose Unterstützung der Teilnahme am kulturellen Leben von bedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzelfall (z. B. durch verbilligten oder unentgeltlichen Eintritt oder die Teilnahme an Veranstaltungen), deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist. Voraussetzung der Bewilligung von individuellen Zuwendungen sind besondere Gründe, die zu einer Notlage geführt haben (§ 53 Nr. 2 Abgabenordnung; z. B. schwerer Unfall, Todesfall in der Familie). Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne der Satzung sind Personen, die im Gebiet der Stadt Uelzen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

(4) Die Stiftungszwecke werden auch verwirklicht durch die Förderung der Kultur in Uelzen, z. B. durch

1. museumspädagogische Betreuung des Museums für Stadt und Landkreis Uelzen im Schloss Holdenstedt, das durch den Museums- und Heimatverein des Kreises Uelzen e.V. eingerichtet ist und betrieben wird,
2. Projekte zur Förderung der Kultur und Verbesserung der kulturellen Angebote in der Stadt Uelzen,
3. Förderung der Kultur, insbesondere der Zwecke anerkannter Vereine und Verbände der Kulturförderung und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten.

§ 6 Haushaltsjahr

Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der einschlägigen kommunalrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

§ 8**Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung der Stiftung**

(1) Diese Satzung tritt nach Beschluss des Rates der Stadt Uelzen mit dem 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.12.1954, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Uelzen Nr. 3/2008 vom 15.02.2008) außer Kraft. Für Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, für die Aufhebung der Stiftung und für die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist ein Ratsbeschluss erforderlich. Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der Aufsichtsbehörde und dem Finanzamt genehmigt worden sind.

(2) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall (steuerbegünstigter) Zwecke der Stiftung verbleibt das Vermögen bei der Stadt Uelzen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Uelzen, den 13.12.2010

Stadt Uelzen

(Otto Lukat)
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Vorstehende Satzung genehmigt durch Verfügung
vom 23.12.2010 Az. 20-006/25/34a
des Landkreises Uelzen - Der Landrat-
Amt für Finanzen und Kommunalaufsicht
I.A. gez. Wolk.